

st. pölten

www.st-poelten.at/konkret



ST. PÖLTEN konkret Termine 2025:

KW	Auflage	Anzeigenschluss	Erscheinungstag
2	33.526	18. Dezember 2024	7. Jänner 2025
6 Bezirksausgabe	74.710	15. Jänner 2025	3. Februar 2025
10	33.526	12. Februar 2025	3. März 2025
14 Bezirksausgabe	74.710	12. März 2025	31. März 2025
19	33.526	16. April 2025	5. Mai 2025
23 Bezirksausgabe	74.710	14. Mai 2025	2. Juni 2025
27	33.526	11. Juni 2025	30. Juni 2025
32 Bezirksausgabe	74.710	16. Juli 2025	4. August 2025
36	33.526	13. August 2025	1. September 2025
40 Bezirksausgabe	74.710	10. September 2025	29. September 2025
45	33.526	15. Oktober 2025	3. November 2025
49 Bezirksausgabe	74.710	12. November 2025	1. Dezember 2025

An alle Haushalte postverteilt!

Media-Daten 2025

Formate / färbig 4c	Breite x Höhe	Auflage 33.526 Stk.	Auflage 74.710 Stk.
		Stadt St. Pölten	Stadt + Bezirk St. Pölten
U3, U4, Seite 7 (abfallend)	 210 x 297	€ 2.500,-	€ 3.100,-
Seite 4 (abfallend)	 210 x 297	€ 2.350,-	€ 3.000,-
1/1 Seite (Satzspiegel)	 182 x 260	€ 2.150,-	€ 2.800,-
2/3 Seite hoch/quer	  120 x 260 / 182 x 172	€ 1.850,-	€ 2.000,-
1/2 Seite hoch/quer	  89 x 260 / 182 x 128	€ 1.200,-	€ 1.500,-
1/3 Seite hoch/quer	  58 x 260 / 182 x 84	€ 800,-	€ 1.000,-
1/4 Seite hoch/Fußeiste	  89 x 128 / 182 x 61	€ 600,-	€ 750,-
1/6 Seite Fußeiste	 182 x 40	€ 450,-	€ 550,-
1/12 Seite	 58 x 61	€ 200,-	€ 300,-

Beilagen: Preis auf Anfrage!

Preise ohne 5% Werbeabgabe und 20% MWSt. Abschlag für s/w - 10%

Auflage (an alle Haushalte postverteilt)

Stadtauflage (33.526 Stück):

3100 St. Pölten	23.795	3107 St. Pölten-Traisenpark	2.665	3151 St. Georgen am Steinfeld	2.054
3104 St. Pölten-Harland	1.102	3110 Neidling	656		
3105 St. Pölten-Radlberg	670	3140 Pottenbrunn	1.337		

Bezirksauflage (74.710 Stück):

3032 Eichgraben	1.763	3124 Oberwölbling	809	3203 Rabenstein/Pielach	912
3033 Altlenzbach	1.456	3125 Statzendorf	660	3204 Kirchberg/Pielach	1.114
3034 Maria Anzbach	1.119	3130 Herzogenburg	2.777	3205 Weinburg	496
3040 Neulengbach	2.267	3131 Getzersdorf/Traismauer	581	3211 Loich	204
3052 Innermanzing	561	3133 Traismauer	2.445	3212 Schwarzenbach/Pielach	134
3053 Laaben	458	3134 Nußdorf ob der Traisen	693	3213 Frankenfels	675
3062 Kirchstetten	757	3140 Pottenbrunn	1.368	3231 St. Margarethen/Sierning	365
3071 Böheimkirchen	1.813	3141 Kapelln/Perschling	471	3382 Loosdorf	1.802
3072 Kasten	421	3142 Perschling	547	3384 Groß-Sierning	487
3073 Stössing	261	3143 Pyhra	900	3385 Prinzersdorf	993
3074 Michelbach	303	3144 Wald	223	3386 Hafnerbach	575
3100 St. Pölten	24.717	3150 Wilhelmsburg/Traisen	2.549	3388 Markersdorf-Haindorf	765
3104 St. Pölten-Harland	1.132	3151 St. Georgen/Steinfelde	2.118		
3105 St. Pölten-Radlberg	664	3153 Eschenau/Traisen	454		
3107 St. Pölten-Traisenpark	2.860	3160 Traisen	1.434		
3110 Neidling	667	3161 St. Veit/Gölsen	1.037		
3121 Karlstetten	768	3180 Lilienfeld	1.060		
3122 Gansbach	427	3200 Ober-Grafendorf	1.906		
3123 Obritzberg	794	3202 Hofstetten/Pielach	948		

Geschäftsbedingungen

- Alle Anzeigenaufträge sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung abzuwickeln. Zusatzvereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Verlages.
- Der im gültigen Anzeigentarif veröffentlichte Mengenrabatt ist mit einem schriftlichen Abschluß vor der ersten Einschaltung anzumelden. Ein Abschluß gilt jeweils nur für einen Kunden. Dem Abschluß werden alle Aufträge des angemeldeten Kunden innerhalb eines Jahres zugeordnet, sofern diese Aufträge zum gültigen Anzeigentarif ohne Sonderkonditionen abgerechnet werden. Wird das Abschlußziel nicht erreicht, ist die Nachbelastung sofort fällig.
- Bei Zahlungsverzug, Ausgleichs- oder Konkursverfahren tritt der Verlag von allen Anzeigenaufträgen des Kunden zurück und es erlischt jeder Anspruch auf eine Rabattgutschrift, auch wenn ein Abschluß voraus angemeldet wurde.
- Änderungen des Anzeigentarifs treten auch bei laufenden Abschlüssen und bei vorliegenden Aufträgen in Kraft.
- Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, in bestimmten Ausgaben und an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet, wenn nicht die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht wurde. Platzierungswünsche sind für den Verlag nur im Falle der Leistung eines Platzierungszuschlags bindend. Bei Wortanzeigen können bestimmte Platzierungen innerhalb einer Rubrik nicht berücksichtigt werden. Die Anzeigen werden thematisch sinngemäß gereiht.
- Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeigen, sofern die ihm überlassenen Druckunterlagen dies zulassen. Für Mängel und Schäden an den Druckunterlagen, sowie für den Verlust derselben haftet der Verlag nicht. Farbabweichungen gegenüber dem Original sind aus drucktechnischen Gründen möglich und können nicht beanstandet werden.
- Kosten für zusätzliche Druckunterlagen (Zeichnungen, Filme, Layout, usw.) bzw. für erhebliche Änderungen einer bereits fertiggestellten Anzeige trägt der Auftraggeber.
- Die Pflicht zur Aufbewahrung von beigegebenen Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- Der Ausschluß von Mitbewerbern kann nur für die gleiche Seite vereinbart werden.
- Für den Wort- und Bildinhalt haftet ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber garantiert dem Verlag und dessen Mitarbeiter, daß die Anzeige gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstößt und Rechte Dritter nicht verletzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verlag und dessen Mitarbeiter hinsichtlich aller aus der Anzeige resultierenden Ansprüche schad- und klaglos zu halten. Der Verlag ist zu einer entsprechenden Prüfung des Inserateninhalts nicht verpflichtet.
- Der Verlag behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen Anzeigenaufträge abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Bei telefonischer Auftragserteilung oder Textänderung sowie bei mangelhaften Unterlagen übernimmt der Verlag keine Gewähr für die Richtigkeit der Wiedergabe.
- Wenn der Grund für erhebliche Druckmängel beim Verlag liegt, leistet er Ersatz in Form einer Ersatzanschaltung. Für Druckfehler, die den Sinn der Anzeige nicht wesentlich beeinträchtigen, wird kein Ersatz geleistet. Weitergehende Ansprüche oder Schadenersatzforderungen daraus sind ausdrücklich ausgeschlossen, auch bei Nichterscheinen des Inserates oder bei Konkurrenzausschluß.
- Bei Gestaltung der Anzeige durch den Verlag werden nur die dem Verlag zur Verfügung stehenden Schriften benutzt. Die Verwendung einer spezifischen vom Auftraggeber ausdrücklich gewünschten Schrift erfolgt nur gegen Ersatz der daraus resultierenden Kosten. Abweichungen von der Schriftart sind kein Grund für die Beanstandung eines Inserates.
- Vom Auftraggeber beigegebene Logos werden elektronisch gespeichert und ausschließlich für Anzeigen des Auftraggebers herangezogen. Für allgemeine, nicht markenrechtlich geschützte Grafiken kann keine Gewähr übernommen werden.
- Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und ab einer Größe von 130 Spalten-mm kostenfrei hergestellt. Bei nicht fristgemäßer Rücksendung der Probeabzüge gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Im übrigen haftet für alle Postwege der Auftraggeber.
- Der Verlag liefert auf Wunsch bei Raumanzeigen ab einer Größe von 130 Spalten-mm ein Belegexemplar pro Auftragswoche kostenfrei. Erscheint die Anzeige gleichlautend in mehreren Ausgaben ist ein Belegexemplar einer vom Verlag gewählten Ausgabe gültig für alle. Kann ein Originalbeleg nicht mehr beschafft werden, gilt auch eine Kopie der Zeitungsseite als Beleg.
- Bei Stornierungen eines Anzeigenauftrages nach Fertigstellung des Inserates im Verlagssystem werden 50 % des Anzeigenpreises als Kostenersatz in Rechnung gestellt.
- Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig, es sei denn, auf der Rechnung ist eine andere Zahlungskondition vereinbart. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder Stundung ist der Verlag berechtigt, Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen. Der Auftraggeber übernimmt alle Kosten aus dem Mahnverfahren, wie Inkassobüro, Kreditschutzverband oder Rechtsanwalt, dh. neben den gerichtlich bestimmten Kosten auch die vorprozessualen Kosten.
- Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung, wenn zumindest 75 % der Auflage ausgeliefert sind. Bei einer Erfüllung unter 75 % ist die Leistung aliquot zu bezahlen.
- Anzeigen werden nach der tatsächlichen Abdruckhöhe berechnet, wobei jeweils auf 5 mm aufgerundet wird. Bei Anzeigen, die höher als 90 % der Satzspiegelhöhe sind, wird die gesamte Seite verrechnet.
- Der Verlag kann jederzeit das Erscheinen weiterer Anzeigen von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offener Rechnung abhängig machen, und zwar unabhängig von laufenden Abschlüssen und ursprünglich vereinbarten Zahlungszielen.
- Beanstandungen aller Art werden nur innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung anerkannt. Bei Streitfällen gilt nur die Schriftform.
- Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für Verwahrung und Weitergabe der Zuschriften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Er übernimmt darüber hinaus keine wie immer geartete Haftung. Einschreib- und Eilbriefe werden auf dem normalen Postweg weitergeleitet.
- Der Verlag ist berechtigt, jederzeit auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber Einschaltungen als Anzeigen, „Werbung“ oder „entgeltliche Einschaltung“ zu kennzeichnen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile St. Pölten.
- Alle Preise in Euro zuzüglich gesetzlicher Steuern.